

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 (V) des Bundesbaugesetzes vom
23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

zum geänderten Bebauungsplan Nr. 78 A "Zum Igelsbusch"

1.) Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 78 wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 10.8.1973 und durch Bekanntmachung vom 3.9.1973 rechtskräftig.

Im nördlichen Plangebiet war ursprünglich die Errichtung eines 8-geschossigen Wohnhauses beabsichtigt. Diese 8-geschossige Bebauung läßt sich auf Grund der derzeitigen konjunkturellen Lage nicht verwirklichen.

Auf der anderen Seite besteht eine erhebliche Nachfrage nach Grundstücken, die 1- oder 2-geschossig bebaut werden können. Diesem Wunsch ist der Rat der Gemeinde Neubeckum gefolgt und hat daher die Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 beschlossen.

2.) Erschließung

Auf Grund des bisher rechtsgültigen Gesamtbebauungsplanes ist die Erschließung für den Verkehr sowie die Ver- und Entsorgung gesichert:

3.) Kosten

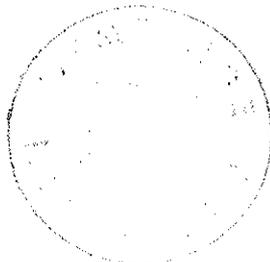
Die Planänderung wurde vom Gemeindebauamt durchgeführt. Die Erschließungskosten werden zu 90 % von den Grundstückserwerbern getragen.

Neubeckum, den 15. 2. 1974

Gödde
Bürgermeister

i. V. W. W. W.
Gemeindedirektor

Die Begründung zum Änderungsplan Nr. 78 A hat gem. § 2 (VI) BBauG. in der Zeit vom 18. 3. 74 bis 19. 4. 74 öffentlich aus-
gelegen.



Neubeckum, den 21. 6. 1974
Der Gemeindedirektor:

i. V. W. W. W.